Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 1. Samstag 5. Jan. 1856.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Exekutions ꝛc. Gesez betreffend).

Da bei der kürzlich erfolgten mündlichen Publikation des Gesezes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutions- und Pfandgesezes nur wenige Einwohner anwesend waren und bei den für Gläubiger und Schuldner gleich wichtigen Bestimmungen dieses Gesezes es von Werth ist, daß Jedermann sich mit den Vorschriften desselben bekannt macht, so sieht man sich veranlaßt, dasselbe hiernach zur Kenntniß der hiesigen Einwohner zu bringen.

Den 27. Dez. 1855.

Stadtschuldheißenamt.

Schuldt.

Gesez,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesezes und des Pfandgesezes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg

Nachdem sich das Bedürfniß einiger Abänderungen und Ergänzungen in der bestehenden Exekutions- und Pfandgesezgebung ergeben hat, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Zum Exekutionsgesez.

Art. 1.

Ist eine Schuldforderung als unbestritten eingeklagt, oder auf Vollziehung eines gerichtlichen Erkenntnisses angetragen worden, so ist dem Schuldner sofort eine Frist zu Befriedigung des Klägers unter der Bedrohung zu ertheilen, daß, wenn er innerhalb der Frist keine Einwendung vorbringe, die Exekution angeordnet wurde.

Art. 2.

Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von funfzig Gulden und weniger nicht über vierzehn, bei größeren nicht über dreißig Tage betragen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers nicht erstreckt werden.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann sogleich angeordnet werden.

Art. 3.

Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist keine Einwendungen vorgebracht hat, so ist nach Ablauf der Frist alsbald, und ohne ein erneuertes Anrufen des Gläubigers abzuwarten, die Exekution von Amtswegen zu verfügen und so lange fortzusezen, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, oder der Schuldner eine von diesem erlangte Borgfrist darthut.

Art 4.

Werden innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen die Exekution eines rechtskräftigen Erkenntnisses vorgebracht, so hemmen sie die Exekution nur, wenn sie nicht schon vor dem Erkenntnisse vorgetragen werden konnten und außerdem glaubhaft bescheinigt sind.

Im Falle von Einwendungen gegen eine als unbestritten eingeklagte Forderung ist der Kläger auf den Rechtsweg zu verweisen. Wenn jedoch der Beklagte ein von ihm dem Gericht oder der Exekutionsbehörde gegenüber abgelegtes ausdrückliches Anerkenntniß der Forderung als irrig widerruft, oder als unverbindlich ansieht, so wird hiedurch die Anordnung der Exekution nur dann abgewendet, wenn er den Grund des Widerrufs oder der Anfechtung binnen der Zahlungsfrist glaubhaft bescheinigt.

Art. 5.

Durch bestrittene (illiquide) Gegenforderungen, auch wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist geltend gemacht sind, wird die Rechtshilfe wegen einer auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhenden Forderung nicht gehemmt.

Wird einer als unbestritten eingeklagten, an sich vom Schuldner nicht bestrittenen Forderung eine aus demselben Rechtsverhältniß entstandene, von dem Gläubiger nicht anerkannte Gegenforderung binnen der Zahlungsfrist entgegengesezt, so hängt es von dem Ermessen der Exekutionsbehörde ab, ob die Exekution, sei es ohne oder gegen Sicherheitsleistung von Seiten des Gläubigers (vergl. Art. 94 des Exekutionsgesezes) anzuordnen, oder dieselbe bis zur Klarstellung der Gegenforderung einzustellen sei. Die Behörde hat hiebei theils den Grad der Wahrscheinlichkeit der Gegenforderung, theils die aus der Vornahme oder dem Aufschub der Exekution dem einen oder anderen Theile entstehenden Nachtheile zu berücksichtigen.

Art. 6.

Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Exekution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten und zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Art 7.

Ist der Zeitpunkt der Verfügung der Exekution eingetreten (Art. 3 bis 6), so bestimmt die Exekutionsbehörde

sofort die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs, und sezt hievon, sofern kein besonderes Bedenken entgegensteht, den Schuldner in Kenntniß. Hiebei bleibt Lezterem unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten, ein anderes Exekutionsmittel vorzuschlagen.

Die Art. 23, 87, 88, Abs. 1 und 2, 89–93 des Exekutionsgesezes sind aufgehoben.

(Fortsezung folgt).

Forstamt Wildberg.
Revier Hildrizhausen.
(EichenVerkauf auf dem Stock).

Aus den Staatswaldungen Kirnberg, Klafterbuckel, Lange Halde und Stellenhäule werden am

Freitag den 18. Jan.

35 Eichen im Aufstreich verkauft.

Die Stämme sind 17 – 50' lang und haben 15–30" im Mittl. Durchmesser und sind zum größern Theile zu Holländerholz tauglich.

Die Zusammenkunft findet Morgens 9 Uhr im Kirnberg auf dem Tübinger Weg statt, wo mit dem Verkauf begonnen wird.

Wildberg, 26. Dez. 1855.

K. Forstamt.
Riethammer.

Revier Liebenzell.

Verkauf von 654 Stämmen Forchenholz auf dem Stock aus dem Staatswald Bruch, am

7. Jan.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus in Unterhaugstätt.

Neuenbürg, 29. Dez. 1855.

K. Forstamt.
Lang.

Calw
(An die Ortsbehörden).

Die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe des Bezirks werden hiemit aufgefordert, sich mit dem Gesezе vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesezes und des Pfandgesezes, sowie mit der Verfügung des K. Justizministeriums vom 22. Dezember 1855 zur Vollziehung des Gesezes vom 13. November aufs genaueste bekannt zu machen und denselben nach allen Theilen aufs pünktlichste nachzukommen. Insbesondere werden die Ortsvorsteher angewiesen, nach dem in §. 1 der genannten Verfügung vorgeschriebenen Formular alsbald neue Schuldklagprotokolle anzulegen, auch sogleich mit den in §. 5 der Verfügung angeordneten Terminbuchern sich zu versehen; und behält man sich vor, die Schuldklagprotokolle und Terminbücher zur Einsicht einzufordern und etwaige Versäumnisse in deren Anlegung und Fuhrung besonders zu rügen. In Anstandsfällen haben sich die Ortsvorsteher, wo möglich, an einem der bestehenden Amtstage persönlich an das Oberamtsgericht zu wenden, und wird man stets gerne bereit sein, ihnen die geeignete Belehrung zu ertheilen.

Den 3. Jan. 1856.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Calw
(Steinlieferungsakforde).

Die Steinlieferungsakforde für nachgenannte Straßendistrikte gehen mit dem 30. April l. J. zu Ende, und werden daher für die Dauer von 1 bis 3 oder 6 Jahren neue Akkorde abgeschlossen und zwar für die

Stuttgart-Calwerstraße
Markung Althengstätt II. Dist.
Montag den 7. l. M.
Mittags um 2 Uhr
auf dem Rathhaus in Althengstätt.

Für die Calw Wildbaderstraße
Markung Calw
Dienstag den 8. l. M.
Vormittags um 10 Uhr
auf dem Rathhaus in Calw.

Für die Markung Hirsau I. und II. Dist.
Dienstag den 8. l. M.
Nachmittags um 2 Uhr
auf dem Rathhaus in Hirsau

Für die Teinacherbadstraße
Markung Sommenhardt
und Röthenbacherstaige
Markung Teinach und Zavelstein
Mittwoch den 9. l. M.
Nachmittags um 2 Uhr
auf dem Rathhaus in Teinach.

Calw-Herrenbergerstraße
Markung Deckenpfronn
Donnerstag den 10. l. M.
Vormittags um 9 Uhr
auf dem Rathhaus in Deckenpfronn

wozu hiemit Akkordsliebhaber, welche sich über ihre Tüchtigkeit und den Besiz der erforderlichen Mittel bei der Verhandlung durch gemeinderäthliche Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, eingeladen werden.

Den 3. Jan. 1856.

K. Straßenbauinspektion.
Feldweg.

Calw.
(Akkord von Wagner- und Schmied-Arbeit).

Nächsten

Dienstag den 8. Jan

Vormittags um 11 Uhr

wird die Anfertigung von 18 Stück Schubkarren für die Straßenwärter der Stuttgart-Calw-Wildbader und Nagoldthalstraße in dem Ueberschlagsbetrag

für Schmied-Arbeit von 54 fl.
für Wagnerarbeit von 54 fl.

im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden, wozu hiemit tüchtige Wagner und Schmiedmeister eingeladen werden.

Den 3. Jan. 1856.

K. StraßenbauInspektion.
Feldweg

Calw.

Primiärkatasteränderungen.

(Wochenblatt von 1853 Nro. 7 und von 1855 Nro. 102).

Die noch ausstehenden Berichte, soweit sie bis heute noch nicht einkamen, werden dringend in Erinnerung gebracht und sind mit nächstem Boten unfehlbar einzusenden.

Den 4. Jan. 1856

K. Oberamt.
OAAkt. Meeh StV.

Monakam
Gerichtsbezirks Calw.
(Aufforderung zur Anmeldung dinglicher Rechte).

Aus Anlaß der Erneuerung des hiesigen Gemeinde-Güterbuches in Verbindung mit einem Servitutenbuch ergeht an alle Diejenigen, welchen auf hiesiger Markung dingliche Rechte irgend einer Art zustehen, die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen bei dem Un-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

terzeichneten anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dergleichen Rechte, soweit sie nicht schon in dem älteren Güterbuch vorgemerkt oder sonst bekannt und erwiesen sind, bei Anlegung des neuen Güter- und Servituten-Buches unberücksichtigt bleiben würden.

Den 28! Dez. 1855.

Güterbuchs-Kommissär
Germann.

Calw.

(Fremdes Papiergeld betreffend).

Nachstehende Verordnung in Betreff des Verbots von fremdem Papiergeld wird hiemit zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht

Den 3. Jan. 1856.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Wilhelm
von Gottes Gnaden König
von Wirtemberg.

In der Absicht, den Nachtheilen zu begegnen, welche die in einigen deutschen Staaten in jüngster Zeit gegen fremdes Papiergeld erlassenen Verbote für Wirtemberg besorgen lassen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§ 1.

Fremdes Papiergeld des Vierzehn-Thalerfußes, deßgleichen die in einem fremden Staate von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in irgend einem Münzfuße ausgegebenen Banknoten und sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen dürfen, insoweit der Werthsbetrag des einzelnen Stücks zehn Gulden nicht erreicht, zu Zahlungen im Inlande nicht gebraucht werden.

Ausgenommen hievon sind die Großherzogl Hessischen Grundrentenscheine und die Noten der Herzoglich Nassauschen Landesbank.

§. 2.

Auf den Umtausch solcher fremder Werthpapiere gegen inländisches oder anderes im gemeinen Verkehre zugelassenes Geld findet die Bestimmung des §. 1 erster Absaz keine Anwendung.

§. 3.

Wer dergleichen fremde Werthpapiere zu Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, unterliegt den in Art. 1 des Polizeistrafgesezes vom 2. Okt. 1839 bestimmten Strafen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche das Verbot der Annahme irgend eines ausländischen Papiergelds bei öffentlichen Kassen keine Aenderung erleidet, tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft.

Wir behalten uns vor, die nach Maßgabe besonderer Verhältnisse etwa erforderlichen Ausnahmen zu bestimmen und einzelne Gattungen der unter dem gegenwärtigen Verbote begriffenen Papiere nach Umständen im Verkehre zuzulassen

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. Dezember 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen Kabinets:
Maucler.

Martinsmoos.

K. oberamtsgerichtlichem Auftrage zu Folge wird am
Dienstag den 5. Feb.
von Morgens 8 Uhr an
auf hiesigem Rathhaus im Exekutionswege gegen baare Bezahlung verkauft ca. 20 Zentner Heu und Oehmd, 90 Bund Stroh, 6 Sri. Dinkel, 6 Sri. Roggen und Gerste, 12 Sri. Haber, 5 Sri. Wicken, 6 Sri. Erdbirn, 1 Putzmühle, 1 Strohstuhl, Scheuern-Geschirr, 1 aufgerüsteter Wagen, 1 Pflug und 1 Bickel.

Liebhaber werden eingeladen.

Den 1. Jan. 1856.

Schuldheißenamt.
Gabel.

Calw.

(Hausverkauf).

Die Louise Schäfer, geb. Korn, verkauft am
Montag den 14. Jan
Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich:

ihr zweistockiges Wohnhaus in der Bischoffsstraße mit einem Gartenantheil von 6,1 Rthn.

Der Anschlag beträgt 1500 fl.

Nach Umständen wird der Kauf sogleich fest abgeschlossen.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

An die Herren Ortsvorsteher.

Bei mir sind vom nächsten Montag an zu haben:

Schuldklagprotokolle nach der Vorschrift im Reg Blatt vom 24. Dez. 1855.

Solchen, welche sie gebunden haben wollen, kann ich es auch billigst besorgen lassen.

Buchdrucker Rivinius.

Calw Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Frohnmüller, Bäcker.

Calw.

Der Unterzeichnete sucht aus Auftrag einen noch ganz guten Herrenmantel zu kaufen.

Hermann, Schneidermeister.

Calw.

Zwei heizbare Zimmer hat sogleich zu vermiethen

Heinrich Rank.

Calw.

Gute Kartoffeln das Sri. um 32 kr. verkauft, jedoch nicht unter 1 Simri

Wilhelm Dingler.

Calw.

Gute lange weiße Kartoffeln, so wie einen Ofen mit sturzenem Aufsaz mittlerer Größe, sammt Zugehör verkauft billig

Fried. Schnaufer, Rothgrb.

Calw.

Liederkranz.

Heute Abend Gesang und Einzug der Beiträge bei Thudium.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Althengstätt.
(Warnung).

Da kürzlich auf betrügerische Weise in Calw Waaren auf meinen Namen abgeholt worden sind, so warne ich hiemit Jedermann, an Niemanden etwas abzugeben, der meinen Namen nicht vorweisen kann, oder den die Gewerbsleute nicht genau kennen.

Schulmeister Fischer.

Calw
(Bekanntmachung).

Es wird hiemit zur Anzeige gebracht, daß bei wirklicher Jahreszeit der Omnibus nur dreimal von hier nach Stuttgart abgeht und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag.

Looholz und Bauer.

Einladung.

Zu unserer Hochzeit, welche wir am Donnerstag den 10. Jan. im oberen Bade in Liebenzell feiern, laden wir alle Freunde und Bekannte höflichst ein. Die zu weit von Liebenzell Entfernten sind auf Sonntag den 13 Jan. zu einem Glase Wein in die Rose zu Calw höflichst eingeladen.

Louis Stohrer.
Marie Stottele.

Calw.
(Danksagung).

Für die vielen Beweise von Liebe und Freundschaft welche unserem Sohne Friz während seines Daseins zu Theil wurden, so wie für die liebevolle Theilnahme und Begleitung zu seiner Ruhestätte, den erhebenden Gesang vor dem Hause und am Grabe von den Herren Lehrern und seinen Schulgenossen sagen wir unsern herzlichsten und aufrichtigsten Dank.

Im Namen der Hinterbliebenen: Jakob und Elisabethe Essig.

Geld auszuleihen gegen zweifache Versicherung:
133 fl. bei Gemeinderath Grenle in Agenbach.
100 fl. Pfleggeld bei Werkmeister Kümmerle in Calw.

Calw.

Es sucht Jemand 50 fl aufzunehmen gegen 3fache Güter-Versicherung. Zu erfragen bei der Redaktion.

Predigten werden am Erscheinungsfest (6. Jan) Vorm Vik. Fischer. Nachmitt Helfer Rieger.

Redigirt verlegt und gedruckt von Rivinus

Calw Frucht- und Brod rc. Preise am 29. Dez. 1855.

Getreide-Gattung	Voriger Rest Schf	fr	Neue Zufuhr Schf	fr	Gesammt-Betrag Schf.	fr	Heutiger Verkauf Schf.	fr.	Im Rest geblieben Schf	fr.	Höchster Preis fl.	kr.	Wahrer Mittelpreis fl.	kr.	Niederster Preis fl	kr.	Verkaufs-Summe. fl.	kr.
Waizen, alter																		
— neuer																		
Kernen, alter																		
— neuer	40		120		160		90		70		21	48	20	49	20		1874	18
Dinkel, alter																		
— neuer	45		80		125		65		60		8	45	8	17	7	30	538	30
Gerste, alte																		
— neue	4		3		7		6		1		12	30	12	24	12	18	74	24
Haber, alter																		
— neuer	5		130		135		105		30		5	15	4	56	4	40	518	34
Roggen, alter																		
— neuer																		
Erbsen																		
Linsen																		
Wicken																		
Bohnen																		
Summe—	94		333		427		266		161								3005	46

In Vergleichung gegen die lezte Schranne sind die Durchschnittspreise Waizen um —fl.— kr. Kernen alter um fl. kr., neuer, weniger um fl. 43kr., Dinkel alter um fl. kr., neuer weniger um 37kr. Gerste alte um fl. kr., neue mehr um fl. 1kr. Haber weniger um fl. 17kr.

Brodtaxe: 4 Pfd Kernenbrod 17 kr. dto. schwarzes 15 kr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4⁷/₈ Loth. —
Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 12 kr Rindfleisch, gutes 10kr. geringeres 9kr Kuhfleisch, gutes 10kr. geringeres 9 kr. Kalbfleisch 8 kr. Hammelfleisch kr. Schweinefleisch, unabgezogenes 13 kr abgezogenes 12 kr.

Stadtschuldheißenamt. Schuldt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw